



Arbeitskreis Kinder, Jugend und Familie der CDU Köln:

<https://www.cdu-koeln.de/arbeitsgruppe/ak-kinder-jugend-und-familie/>

und hier:

<https://www.facebook.com/AK-Familie-im-K%C3%B6ln-B%C3%BCndnis-f%C3%BCr-Familien-187198947980107/>

Mitglieder des Arbeitskreises:

Michael, Lilly, Gertrud, Alexandra, Annette, Barbaros, Bernhard, Hermann-Josef, Daniel, David, Elmar, Hans, Felix, Gaby, Gunther, Caroline, Stephan, Nadine-Yvette, Inga, Jana, Joel, Kristian, Laura, Marcel, Mariana, Martin, Michi, Beate, Oliver, Roya, Sabrina, Seval, Ingrid, Miriam, Carolina, Christina, Doreen, Elena, Tanja, Annalena, Conny, Marcus und Simone-Chantal

Vorschlag für den Ratsbeschluss im Feb. 2021 und die Sitzung im Jugendhilfeausschuss am 21. Jan 2021

Herzlichen Dank an Herrn Glaremin und Frau Klose für Ihr Antwortschreiben vom 18 November 2020.

Kurz vor dem Jahreswechsel haben wir am 14. Dezember ein Schreiben der Kontaktstelle Kindertagespflege Köln erhalten. Dazu haben wir nachfolgend aufgeführte Anmerkung und bitten, diese im Ratsbeschluss entsprechend zu berücksichtigen:

Zitat aus dem Schreiben:

„Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, entsprechend §27 Abs. 3 KiBiz für Kindertageseinrichtungen soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten.“

Damit werden die Kindertagespflegepersonen benachteiligt und sind nicht dem Personal im Kindergarten gleichgestellt. Hinzu kommt, dass eine Person im Kindergarten im Falle einer Krankheit bis zu 6 Wochen Ihre Bezahlung weiter erhält. Im Falle einer nochmaligen Erkrankung ebenso.

Eine Kindertagespflegeperson hingegen darf nur 12 Tage im Jahr erkranken, ohne dass die Zahlung eingestellt wird. Dies ist existenzbedrohend und fernab einer Gleichstellung!

Des Weiteren hat das Kindergartenpersonal je nach Vertrag bis zu 30 Tage Urlaub und zustehende Fortbildungstage pro Jahr.

„In den meisten Bundesländern besteht, unabhängig von den Urlaubstagen, ein Anspruch auf 5 Tage Bildungsurlaub pro Jahr“

<https://www.test.de/FAQ-Recht-auf-Weiterbildung-Was-der-Chef-darf-was-er-muss-4936583-0/#:~:text=In%20den%20meisten%20L%C3%A4ndern%20haben,Bezug%20zur%20ausge%C3%BCbten%20T%C3%A4tigkeit%20stehen>

Kindertageseinrichtungen sind laut KiBiz verpflichtet maximal bis zu 27 Tage pro Jahr zu schließen. Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern, bei Schließung der Einrichtung darauf hinzuweisen, dass die Pflicht der Jugendämter ist eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen.

Arbeitskreis (AK) Kinder, Jugend und Familie

ak_familie@yahoo.com

Leitung

Simone-Chantal Büttgenbach (C'mone)

Lilly Winkler und
Michael Gorny sind
stellvertretend tätig.

Pressesprecherin/
Kommunikationsmanagerin
Jana Schwierske

Dienstag, 29. Dezember 2020

Seite 1 von 4



Eine Kindertagespflegestelle besteht nur aus einer Betreuungsperson und kann sich somit nicht von einer anderen Kindertagespflegeperson in der Einrichtung vertreten lassen, zumal laut dem neuen KiBiz eine Kindertagespflegestelle kein Personal mehr anstellen darf.

Eine Großtagespflegestelle besteht zwar aus 2 Tagespflegepersonen, doch auch hier ist eine gegenseitige Vertretung wie im Kindergarten nicht möglich. Die Verträge der zu betreuten Kinder sind jeweils einer Kindertagespflegeperson zugeordnet.

Ebenfalls ist zu bedenken, dass Kindertagespflegepersonen zum größten Teil eigene Kinder haben, diese im Jahr 2021 60 Ferientage haben und ebenfalls betreut werden müssen.

Im §27 Abs. 3 KiBiz heißt es ebenfalls:

http://www.lexsoft.de/cgi-bin/lexsoft/justizportal_nrw.cgi?xid=9566021,28

- (1) Jede Kindertageseinrichtung soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. Unabhängig von den regelmäßigen Öffnungs- und Betreuungszeiten einer Tageseinrichtung soll die Verweildauer der einzelnen Kinder ihrem Entwicklungsstand und den jeweiligen familiären Bedarfen entsprechen.
- (2) Grundlage für die angebotenen Betreuungszeiten ist die örtliche Jugendhilfeplanung. In der Regel ist eine durchgehende Betreuung über Mittag anzubieten. Die Tageseinrichtung kann nach Anhörung des Elternbeirates zur Sicherung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrages Kernzeiten festlegen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes ergibt sich aus der Summe der regelmäßigen Betreuungszeiten je Wochentag. Soweit organisatorische, personelle Möglichkeiten oder festgelegte Kernzeiten dem nicht entgegenstehen, soll auch ein regelmäßiger Bedarf an unterschiedlich langen Betreuungszeiten je Wochentag erfüllt werden. Unregelmäßige Bedarfe und unterjährige Änderungsbedarfe der Familien sollen soweit möglich, insbesondere im Rahmen einer Förderung nach [§ 48](#), berücksichtigt werden.
- (3) Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, ganzjährig eine regelmäßige Betreuung und Förderung aller aufgenommenen Kinder zu gewährleisten. Die Anzahl der Schließtage, ohne Wochenend- und Feiertage, soll 20 und darf 27 Öffnungstage nicht überschreiten. Schließzeiten bis zur Hälfte der täglichen Öffnungszeit zählen grundsätzlich als halbe Schließtage und darüberhinausgehende Schließzeiten zählen grundsätzlich als ganzer Schließtag.
- (4) Kindertageseinrichtungen in Betrieben oder an Ausbildungsstätten bieten Öffnungs- und Betreuungszeiten, die sich unter besonderer Beachtung des Kindeswohls an den Arbeits- und Ausbildungszeiten der Eltern orientieren.

**Arbeitskreis (AK)
Kinder, Jugend und Familie**

ak_familie@yahoo.com

Leitung
Simone-Chantal Büttgenbach (C'mone)

**Lilly Winkler und
Michael Gorny** sind
stellvertretend tätig.

Pressesprecherin/
Kommunikationsmanagerin
Jana Schwierske

Dienstag, 29. Dezember 2020
Seite 2 von 4



- (5) **Kindertageseinrichtungen sind verpflichtet, Eltern von Kindern**, die bei Schließung der Einrichtungen an Ferientagen weder von ihren Eltern noch auf andere Weise angemessen betreut und gefördert werden können, **auf die Pflicht der Jugendämter hinzuweisen, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen** und diese dabei soweit möglich zu unterstützen.

Die Kindertagespflege ist eine familiennahe Betreuung.

<https://www.kindertagespflege-koeln.de/kindertagespflege/>

In der Kindertagespflege werden Kinder ab Geburt und in der Regel bis zum 3. Lebensjahr betreut. Die Arbeitswoche einer Kindertagespflegeperson sieht wie folgt aus: Betreuungszeit von meist einer 45 Stunden in der Woche. Nach der geförderten Betreuungszeit folgen Arbeiten wie Aufräumen, Reinigen und Desinfizieren der Räumlichkeiten, Buchhaltung, Schriftverkehr, Verwaltungstätigkeiten, Einkaufen, Kochen für den Folgetag, Dokumentierungen anfertigen, Elterngespräche vorbereiten sowie diese zu führen.

Bei einer 5 Tageweche und einer Betreuung bis zu 45 Stunden pro Woche, sollten einer Kindertagespflegeperson 30 Tage Urlaub und bis zu 5 Tage für Ganztagsfortbildungen zustehen.

Dies dient der Qualität der Betreuung in der Kindertagespflege.

Auf Grund des Zuzahlungsverbot in NRW kann die Kindertagespflegestelle nicht, wie andere selbständige Unternehmen, ihre Schließungszeiten/Urlaub/Krankheit im Betreuungspreis mit einkalkulieren. Dies zeigt einem der Steuerberater am Ende des Jahres auf, wenn der zu versteuernde Gewinn zu gering ist um dies mit einzubeziehen.

Damit auch die Stadt Köln die Arbeit Ihrer Kindertagespflegepersonen wertschätzt, regt der Arbeitskreises Kinder; Jugend und Familie der CDU Köln an, folgendes zu beschließen:

Ein Schließungsplan ist bis Ende eines Jahres für das Folgejahr Jahr zu erstellen. Dieser Plan gilt vom 01. Januar bis 31. Dezember des Folgejahres und beinhaltet:

Betriebsbedingte Schließung an Weihnachten, 24.12. und Silvester, 31.12 analog den Kindergärten.

30 Tage Erholungsurlaub zzgl. 5 Tage für nachweislich absolviertem Bildungs-Urlaub, geltend für eine 5 - tägige Betreuungswoche. Bei einer 4 - tägigen Betreuungswoche reduziert sich der Anspruch prozentual.

Dies entspricht einer familiennahen Betreuung. Der erforderlichen Erholung einer Kindertagespflegeperson, welche die komplette Verantwortung für die zu betreuenden Kinder trägt sowie alleinig alle zuvor beschriebenen Aufgaben zu koordinieren und absolvieren hat, wird somit Rechnung getragen.

**Arbeitskreis (AK)
Kinder, Jugend und Familie**

ak_familie@yahoo.com

Leitung
Simone-Chantal Büttgenbach (C'mone)

**Lilly Winkler und
Michael Gorny** sind
stellvertretend tätig.

Pressesprecherin/
Kommunikationsmanagerin
Jana Schwierske

Dienstag, 29. Dezember 2020
Seite 3 von 4



Beste Grüße,

Pressesprecherin/
Kommunikationsmanagerin
Jana Schwierske

Arbeitskreis (AK)
Kinder, Jugend und Familie

ak_familie@yahoo.com

Leitung
Simone-Chantal Büttgenbach (C'mone)

Lilly Winkler und
Michael Gorny sind
stellvertretend tätig.

Pressesprecherin/
Kommunikationsmanagerin
Jana Schwierske

Dienstag, 29. Dezember 2020
Seite 4 von 4